

Satzung der Wählergruppe “Junges Waldkirchen” (JW)

Präambel

Wir, die Gründungsmitglieder des “Jungen Waldkirchen” (JW), schließen uns zusammen, um uns aktiv an der demokratischen Gestaltung unserer Heimatstadt Waldkirchen zu beteiligen. Unsere Vereinigung steht auf dem festen Fundament demokratischer Werte und lehnt jede Form von Extremismus entschieden ab. Unser Ziel ist es, eine neue politische Liste für die Stadtratswahl im März 2026 zu stellen und durch engagierte, demokratisch gesinnte Vertreterinnen und Vertreter die Interessen der jungen Generation sowie aller Bürgerinnen und Bürger Waldkirchens auf Stadtratsebene zu verankern. Diese Satzung bildet die Grundlage unserer gemeinsamen Aktivitäten und regelt die Organisation unserer Vereinigung im Geiste von Offenheit, Toleranz und Respekt.

§ 1 Gründungsmitglieder, Name und Sitz

1. Die Gründungsmitglieder sind Julian Freymann, Verena Windorfer-Friedrich, Andreas Hoffmann, Christoph Fuchs, Patrick Leutgeb, Quirin Paster.
2. Der Name der Vereinigung lautet: “Junges Waldkirchen (JW)”
3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Waldkirchen.
4. Die Vereinigung strebt keine Eintragung in das Vereinsregister an und ist somit keine juristische Person im Sinne des deutschen Rechts (nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB, aber mit stark reduzierten Formalitäten).

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck der Vereinigung ist die aktive und demokratische Gestaltung der Kommunalpolitik in Waldkirchen im Rahmen des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. Dies wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch die Teilnahme an der Stadtratswahl im März 2026 und die Stellung einer unabhängigen Liste von Kandidatinnen und Kandidaten erreicht, die sich den demokratischen Werten verpflichtet fühlen.
2. Die Vereinigung verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a) Die Interessen der Vereinigung auf Stadtratsebene zu verankern durch das jeweils dann gewählte Stadtratsmitglied/die jeweils dann gewählten Stadtratsmitglieder,

die sich den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen.

b) Eine Plattform für junge und engagierte Bürgerinnen und Bürger zu bieten, um ihre Ideen und Anliegen im Rahmen demokratischer Prozesse in die Stadtpolitik einzubringen.

c) Die politische Meinungsbildung in Waldkirchen zu fördern und transparente, demokratische Entscheidungsprozesse zu unterstützen.

d) Gemeinschaftliche Projekte und Initiativen zu entwickeln, die dem Wohle der Stadt und ihrer Einwohner dienen, unter Achtung der Vielfalt und der Menschenwürde.

e) Den Dialog mit allen Generationen und gesellschaftlichen Gruppen in Waldkirchen zu pflegen, basierend auf gegenseitigem Respekt und Toleranz.

3. Die Vereinigung verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

a) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden, die die Ziele der Vereinigung aktiv unterstützt und sich ausnahmslos zu den demokratischen Grundsätzen, den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Satzung bekennt.

b) Die Mitgliedschaft wird durch formlose Anmeldung (z.B. per E-Mail, Beitrittserklärung) und Annahme durch das Koordinationsteam erworben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Koordinationsteam ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die eine Unvereinbarkeit mit den Zielen oder Grundsätzen der Vereinigung begründen.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

a) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten der Vereinigung teilzunehmen.

b) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge einzubringen und an Entscheidungen der Vereinigung mitzuwirken.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Vereinigung zu fördern und sich aktiv einzubringen.

d) Die Mitglieder sind zur Einhaltung dieser Satzung sowie der demokratischen Grundsätze der Vereinigung, insbesondere der Werte der freiheitlich-demokratischen

Grundordnung, verpflichtet. Dies beinhaltet die Ablehnung von jeglicher Form von Extremismus, Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit.

e) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet, sofern ein solcher erhoben wird.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Dieser kann jederzeit formlos gegenüber dem Koordinationsteam erklärt werden.

b) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Tod des Mitglieds.

c) Die Mitgliedschaft kann beendet werden, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen der Vereinigung verstößt oder deren Ruf schädigt. Dies gilt insbesondere für:

- Äußerungen oder Handlungen, die nicht den demokratischen Vorgaben der Vereinigung entsprechen, insbesondere Hetze, Diskriminierung, Verherrlichung von Gewalt, Rassismus, Antisemitismus, Queerfeindlichkeit oder andere Formen von Menschenfeindlichkeit schüren.

- Eine erkennbare Nähe zu extremistischen oder verfassungsfeindlichen Gruppierungen (z.B. AfD, NPD, identitäre Bewegung, etc.) oder die öffentliche Unterstützung solcher Gruppen.

- Wiederholtes, querulantes Verhalten, das die Ziele der Vereinigung konterkariert, die Zusammenarbeit innerhalb der Vereinigung erheblich stört oder demokratische Prozesse untergräbt.

- Über den Ausschluss entscheidet das Koordinationsteam mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung des Koordinationsteams kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Koordinationsteams festgelegt.

2. Zur Deckung anfallender Kosten (z.B. für Wahlkampfmaterial, Veranstaltungen, Raummieter) können zusätzlich Umlagen oder Spenden auf freiwilliger Basis erhoben werden. Über die Höhe und den Verwendungszweck entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Finanzielle Überschüsse werden für zukünftige Aktivitäten der Vereinigung verwendet.

§ 5 Organisation und Entscheidungsfindung

1. Mitgliederversammlung:

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie findet bei Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

b) Eine Mitgliederversammlung kann vom Koordinationsteam oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

c) Die Einladung erfolgt formlos (z.B. per E-Mail, Messenger-Gruppe) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen.

d) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

aa) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

bb) Über wichtige Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von einem benannten Protokollführer und einem Mitglied des Koordinationsteams unterzeichnet wird.

2. Koordinationsteam

a) Zur besseren Organisation und Koordination der Aktivitäten wird ein Koordinationsteam bestellt.

aa) Das Koordinationsteam besteht aus mindestens 4 Personen und bei Gründung aus folgenden Personen:

- Julian Freymann
- Verena Windorfer-Friedrich
- Andreas Hoffmann
- Christoph Fuchs
- Quirin Paster
- Patrick Leutgeb

bb) Die Mitglieder des Koordinationsteams sind die Gründungsmitglieder und sind für die ersten 2 Jahre des Bestehens der Vereinigung bestellt.

cc) Danach wählt die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren ein neues Koordinationsteam. Eine Wiederwahl ist möglich.

dd) Das Koordinationsteam ist für die laufende Organisation, die Kommunikation nach innen und außen (insbesondere im Hinblick auf die Stadtratswahl) sowie die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen zuständig. Dabei agiert es stets im Einklang mit den demokratischen Prinzipien der Vereinigung.

ee) Es kann in Absprache mit den Mitgliedern selbstständig Entscheidungen treffen, die den Vereinszweck fördern und keine grundlegenden Änderungen der Satzung oder der Ausrichtung der Vereinigung darstellen.

3. Kommunikation:

Die Kommunikation innerhalb der Vereinigung erfolgt vorrangig über E-Mail-Verteiler und/oder Messenger-Gruppen.

§ 6 Haftung

1. Die Vereinigung als solche hat keine Rechtspersönlichkeit. Verbindlichkeiten, die im Namen der Vereinigung eingegangen werden, begründen grundsätzlich eine persönliche Haftung der handelnden Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 54 BGB).
2. Es wird angestrebt, keine oder nur geringfügige finanzielle Verpflichtungen einzugehen, die über die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden hinausgehen.
3. Die Mitglieder haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 8 Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

3. Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen nach Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck in Waldkirchen zugeführt oder, falls kein geeigneter gemeinnütziger Zweck gefunden wird, unter den Mitgliedern anteilig verteilt, sofern dies rechtlich zulässig ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsmitglieder am 20.10.2025 in Kraft.

Waldkirchen, den 20.10.2025

Unterschriften aller Gründungsmitglieder